



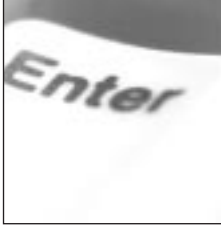
Arbeitsgruppe ›Rechtliche Fragen des Technologietransfers‹

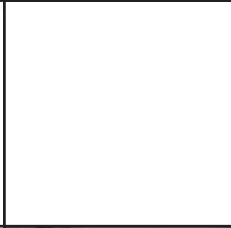
# Innovationsnetzwerk Niedersachsen

## Leitfaden

zur Vereinbarung über geheim zu haltende Gesprächsinhalte vor Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen Unternehmen und Hochschule bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

# Inhalt

			
		4	Vorwort
		6	Geheimhaltungsvereinbarung
		7	Muster einer ausführlichen Geheimhaltungsvereinbarung
		9	Muster einer kurzen Geheimhaltungsvereinbarung
		10	Kooperationsverträge
		17	Checkliste – Letter of Intent (LOI)
		18	Literaturliste





Fünf Jahre nach dem Erscheinen der Broschüre »Kooperationsverträge zwischen Forschungseinrichtungen und Industrie« hat die Arbeitsgruppe »Rechtliche Fragen des Technologietransfers« des Innovationsnetzwerkes Niedersachsen einen ergänzenden Leitfaden erarbeitet.

Allen beteiligten Netzwerkpartnern, die im zurückliegenden Zeitraum von mehr als einem Jahr an der Entstehung des Leitfadens aktiv mitgewirkt haben, sei bereits an dieser Stelle ausdrücklich gedankt. Hervorheben möchte ich das besondere Engagement der früheren Sprecherin der Arbeitsgruppe, Ellen Fischer-Kallmann, Niedersächsische Staatskanzlei, von Reiner Strunk-Lissowski, Handwerkskammer Hildesheim sowie der Mitglieder des Redaktionsteams.

Die aktuell erschienene Handreichung soll vor allem Forschern in den Hochschulen *vor Abschluss* eines Kooperationsvertrages Hinweise geben, wie das eigene Know-how geschützt werden kann. Aber gleichermaßen soll sie auch als Hilfestellung für Unternehmen dienen, die mit einer Hochschule zusammenarbeiten möchten. Verträge sollten so ausgestaltet sein, dass beide Partner zufrieden sind. Bei allem Verständnis für die teilweise subjektiv gefärbte Abneigung so mancher Kollegen aus den Naturwissenschaften und der Technik gegen das bedrückend Formale schriftlich getroffener Absprachen können die Hinweise der erarbeiteten Leitfäden und Checklisten dazu beitragen, das eigene Know-how zu schützen. Als praktische und schnell umsetzbare Hilfsmittel finden sich die Beiträge auch im Internet unter [www.nati.de](http://www.nati.de).

Als eine Ergänzung zu der 1997 erschienenen Broschüre, in der umfassend das Thema »Kooperationsverträge« abgehandelt wurde, versteht sich der Leitfaden, in dem Hinweise für den Abschluss eines Kooperationsvertrages gegeben werden.

Schließlich folgen einige kurze Angaben zu dem Letter of Intent (LOI), der zeitlich ebenfalls in die Phase der frühzeitigen Kontaktaufnahme fällt, in der ein Kooperationsvertrag oder sonst ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben angebahnt wird. Eine rechtlich irrelevante Absichtserklärung ist der LOI jedenfalls nicht, wie nunmehr auch das seit dem 1.1.2002 geltende BGB in § 311 Abs. 2 verdeutlicht.

Die Arbeitsgruppe hatte sich bei der Abfassung des Leitfadens von der Vorstellung leiten lassen, dass vor allem in der Phase vor dem Abschluss eines Vertrags zwischen Hochschule und Unternehmen eine Informationslücke geschlossen werden kann. Dennoch ist es uns ein Anliegen, dem geneigten Leser wie auch der Leserin eine vielfach formulierte Warnung auf den Weg zu geben, die trotz vielfacher Wiederholung nichts von Aktualität und Bedeutung eingebüßt hat: Es ist davon abzuraten, unkritisch Musterverträge zu übernehmen. „Jeder Fall ist anders“, dieser Binsenweisheit wird sich jeder und jede anschließen können. Weil es so ist, sind Verträge auf den individuellen Fall zuzuschneiden. Fragen Sie um Rat, wenn Sie einen Vertrag schließen wollen. Ziehen Sie einen erfahrenen Juristen oder den Kanzler zu Rate, wenn ein Vertrag zwischen Ihnen, Ihrem Institut der Hochschule und der Wirtschaft geschlossen werden soll. Es dürfte im Interesse des jeweiligen Mitarbeiters – gleich welcher Position und Funktion – liegen, die »Sachherrschaft«, d.h. die Kenntnis über Bedeutung und Reichweite der in einem Vertragsentwurf verwandten Begriffe und Zusammenhänge, zu erlangen. Es versteht sich von selbst, dass der Zeitpunkt dieser Kenntniserlangung vor der Unterzeichnung eines Vertrags liegen sollte.

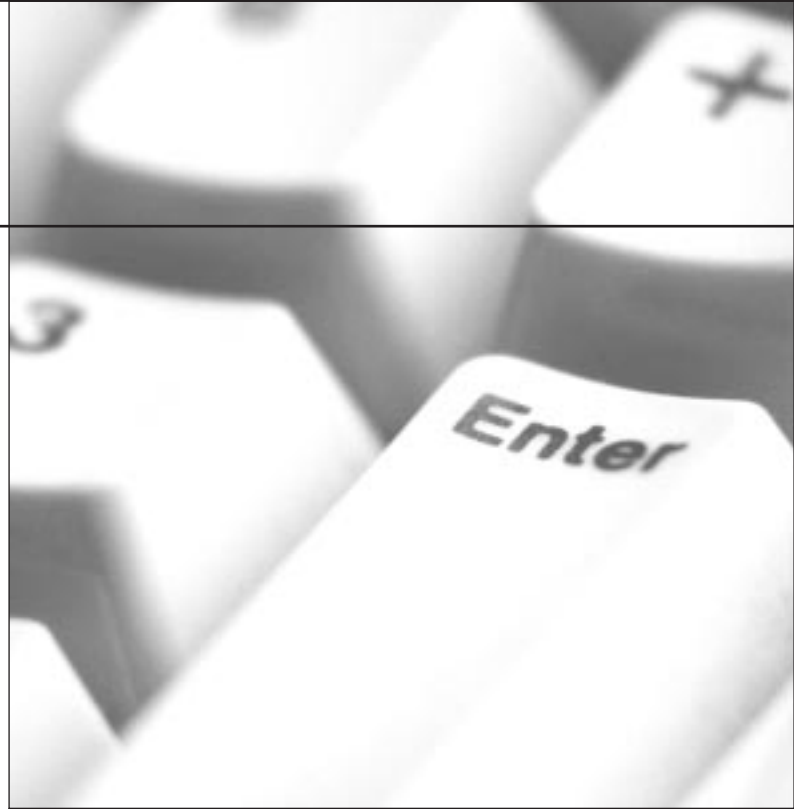
Es darf nicht verschwiegen werden, dass wir, die Teilnehmer der Arbeitsgruppe, eine Haftung gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes nicht übernehmen können. Wir, die diese Handreichung erörtert und erarbeitet haben, hoffen gleichwohl auf eine wohlwollende Aufnahme unserer kleinen Schrift. Für praktische Hinweise aus dem Kreis der Leser und Nutzer zur weiteren Optimierung der Inhalte des Bandes sind wir dankbar.

**Prof. Dr. Winfried Huck**

*Sprecher der Arbeitsgruppe*

*„Rechtliche Fragen des Technologietransfers“*

# Geheimhaltungsvereinbarungen



Vor dem ersten Kontaktgespräch zwischen einem Unternehmen und Mitgliedern einer Hochschule über ein F&E-Vorhaben sollte den Beteiligten bewusst sein, die Gesprächsinhalte als geheim zu behandeln. Zur späteren Nachweisbarkeit über die getroffene Vereinbarung einer Geheimhaltung dürfte sich eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten empfehlen. Inhalt und Umfang orientieren sich an der Bedeutung des Vorhabens. Es versteht sich von selbst, dass eine bloße mündliche Absprache in einer späteren streitigen, gerichtlichen Auseinandersetzung im Ergebnis nicht weiter hilft. Idealerweise werden von den Projektpartnern Art, Inhalt und Umfang der geheim zu haltenden Gegenstände schriftlich fixiert. Dem in der Regel eher rechtsunkundigen Projektpartner dringt so mit höherer Intensität in das Bewußtsein, dass die zu verhandelnden Inhalte einer verpflichtenden und durchaus ernst zu nehmenden Geheimhaltung unterliegen. Der spätere Nachweis eines Missbrauchs vor einem Zivilgericht wird aufgrund einer schriftlich getroffenen Vereinbarung dem Projektpartner eine deutlich bessere Position sichern. Aber auch für langfristig laufende geschäftliche Beziehungen dürfte es sich als vorteilhaft erweisen, Gesprächsinhalte geheim zu halten und vertraulich zu behandeln. Es muss ausgeschlossen werden, dass der Vertraulichkeit unterliegende Inhalte unbefugt an Dritte weitergegeben werden.

Eine Vereinbarung sollte zumindest folgende Punkte enthalten:

- Unternehmen ABC und Institut der Uni/FH XYZ (»Parteien«) beabsichtigen, im Hinblick auf eine zukünftige Zusammenarbeit in dem Projekt »...« (z.B. »Entwicklung eines Industrieroboters«), Gespräche zu führen. Dabei können der jeweils anderen Partei geheimhaltungsbedürftige Informationen zugänglich gemacht werden. Die Parteien sind sich bewusst,

dass die uneingeschränkte vertrauliche Behandlung dieser Informationen eine zentrale und unabdingbare Voraussetzung für die künftige Zusammenarbeit ist.

- Die Parteien verpflichten sich, alle aus Anlass oder gelegentlich der Zusammenarbeit im Rahmen des Projekts von der anderen Partei mündlich oder schriftlich erhaltenen Informationen, technischen Zeichnungen und Dokumente, Materialien, Waren, Proben, Muster, Ausrüstungen, Geräte, technischen Prozesse und anderes technisches Wissen (Geheimhaltungsgegenstände) streng geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sie Dritten zugänglich werden. Das Gleiche gilt für alle gewerblichen Schutzrechte und sonstigen Rechtspositionen, insbesondere Manuskripte, Texte, technische Ausführungen, Fotografien, Filme, Videos, Aufzeichnungen, Software, Tonaufnahmen sowie ähnliche Rechte und Gegenstände.
- Das in den Gesprächen offenbarte Know-how bleibt geistiges Eigentum des offenbarenden Partners. Für den anderen Partner entstehen keine Rechte aus dem offenbarten Know-how.
- Unterschrift sämtlicher Partner erforderlich (zweifache Ausfertigung).
- Jeder Partner erhält ein unterschriebenes Original.

## Muster einer ausführlichen Geheimhaltungsvereinbarung

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen dem → Institut für < XYZ >  
der Hochschule  
< Anschrift >  
vertreten durch Prof. Dr. < Name >  
(im folgenden Text als ›XYZ‹ bezeichnet)

und der → Firma < ABC >  
vertreten durch < Name >  
(im folgenden Text als ›ABC‹ bezeichnet)

betreffend: <Gegenstand der Besprechung>



### Präambel

›XYZ‹ hat ein Interesse daran, auf dem Gebiet von ›Forschungsgebiet‹ erarbeitetes Know-how der industriellen Verwertung zuzuführen. ›ABC‹ hat Interesse an zusätzlichem Know-how auf dem Gebiet von ›Interessensgebiet‹, möchte deshalb mit ›XYZ‹ die Diskussion aufnehmen und sich anhand von schriftlichen Unterlagen und mündlichen Erläuterungen eingehend informieren lassen.

### 1. Verpflichtungen des Interessenten

›ABC‹ verpflichtet sich, alle ihm mitgeteilten und in Anlage A niedergelegten Informationen, das heißt schriftliche Unterlagen, Zeichnungen, elektronisch gespeicherte Daten, Muster sowie offengelegtes Know-how, geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren unbefugte Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern.

Die Geheimhaltungspflicht bedeutet, dass ›ABC‹ die offen gelegte Information

- nicht intern verbreiten,
- nicht in seiner Forschung, Entwicklung oder Produktion einsetzen und
- weder für eigene Zwecke noch für Zwecke eines Dritten nutzen darf.

Mitarbeiter von ›ABC‹ werden, soweit sie nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages dazu angehalten sind, zur Geheimhaltung verpflichtet, wenn sie mit den geheimen Informationen in Berührung kommen.

›ABC‹ verpflichtet sich, alle im Rahmen dieser Vereinbarung überlassenen Unterlagen, Zeichnungen, elektronisch gespeicherten Daten und Muster auf Verlangen unverzüglich an ›XYZ‹ zurückzugeben.

### 2. Rechte des ›XYZ‹

Mit dieser Vereinbarung werden weder Nutzungsrechte übertragen noch begründet sie die Verpflichtung zum Abschluss von Verträgen. Das ›XYZ‹ behält sich das Recht vor, für die mitgeteilten Informationen Patentanmeldungen zu tätigen und mit weiteren potentiellen Interessenten zur Verwertung des geistigen Eigentums das Gespräch aufzunehmen.

### 3. Gewährleistung und Haftung

Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Benutzung der mitgeteilten Informationen nicht in Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter eingreift. Dem ›XYZ‹ sind trotz

entsprechender Nachforschungen zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung derartige Rechte sowie ein entgegenstehender Stand der Technik sowie ein Vorbenutzungsrecht eines Dritten nicht bekannt.

Es wird keine Gewähr oder Haftung für die Herstellbarkeit und/oder die wirtschaftliche Verwertbarkeit übernommen. Das ›XYZ‹ haftet ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### 4. Verletzung der Vereinbarung

Bei Verletzung dieser Vereinbarung fällt ›ABC‹ die Beweislast dafür zu, dass

- ihm die von ›XYZ‹ mitgeteilten Informationen oder signifikante Teile davon vor Unterzeichnung der Vereinbarung nachweislich bekannt waren oder
- der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden von ›ABC‹ bekannt oder allgemein zugänglich werden oder
- im Wesentlichen Informationen entsprechen, die ›ABC‹ zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten rechtmäßig offenbart oder zugänglich gemacht wurden.

#### 5. Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf diese Geheimhaltungsvereinbarung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Parteien werden im Falle von Streitigkeiten zunächst versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Gerichtsstand ist ›Ort, z. B. Hannover‹.

#### 6. Beginn und Ende

Die Geheimhaltungsvereinbarung beginnt mit dem Datum, an dem beide Parteien die Vereinbarung unterzeichnet haben, und endet nach fünf Jahren.

#### 7. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geheimhaltungsvereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Geheimhaltungsvereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.

Für das ›XYZ‹:

.....  
(Name und Unterschrift)  
Im Auftrag

.....  
<Ort>,

.....  
(XYZ)

Für ›ABC‹:

.....  
(Name und Unterschrift)  
Im Auftrag

.....  
<Ort>,

.....  
(ABC)

- Unterschrift sämtlicher Partner erforderlich (zweifache Ausfertigung).
- Jeder Partner erhält ein unterschriebenes Original.

## Muster einer kurzen Geheimhaltungsvereinbarung

In weniger bedeutsamen Vertragsangelegenheiten könnte folgende, sehr kurz gehaltene Fassung Verwendung finden:

### *Geheimhaltungsvereinbarung*

*zwischen der Firma ›ABC‹ und der Hochschule ›XYZ‹*

*anlässlich der Institutsbesichtigung und Besprechung am  
< Datum > am Institut der Hochschule XYZ:*

*Mit ihren Unterschriften verpflichten sich die Firma ABC und die unterzeichnenden Personen, über alle ihnen im Rahmen einer Institutsführung, Besprechung oder auf andere Weise zur Kenntnis gebrachten Informationen Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Des Weiteren verpflichtet sich die Firma ABC, alle Mitarbeiter und Angestellten zur Geheimhaltung zu verpflichten. Aus der Präsentation, Vorführung oder Erläuterung technischer Einrichtungen oder sonstiger Sachverhalte ergeben sich keinerlei Nutzungs- oder Verwertungsrechte für die Firma ABC.*

*Sollen der Firma ABC Unterlagen oder Informationen zur weiteren Prüfung überlassen werden, so werden die Bedingungen für die Überlassung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.*

*<Ort, Datum>*

*<Unterschriften>*



- Unterschrift sämtlicher Partner erforderlich (zweifache Ausfertigung).
- Jeder Partner erhält ein unterschriebenes Original.



# Kooperationsverträge

Leitfaden zur Gliederung und Struktur eines Kooperationsvertrages zwischen Unternehmen und Hochschule bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nebst Formulierungsbeispielen aus der Praxis



## Vorwort

Ein Vorwort ist in der Regel verzichtbar; es enthält rechtlich unverbindliche Absichtserklärungen, die – wenn überhaupt – in einer Präambel aufzunehmen wären.

## Deckblatt (z.B. ›Vertrag über die Entwicklung eines Industrieroboters‹)

Auf die exakte Bezeichnung der Vertragschließenden, deren genaue Anschriften sowie deren Funktionen ist besonders zu achten.

Hinweis: Der oder die Unterzeichner des jeweiligen Vertrages sollten bereits im Briefkopf genannt werden (Prokurist, Geschäftsführer etc.).

Es dient der Vereinfachung, den jeweiligen Vertragspartnern die Bezeichnungen Auftraggeber oder Auftragnehmer hinzuzufügen. Die Begriffe Auftraggeber (z.B. das Unternehmen) und Auftragnehmer (z.B. die Hochschule) ersetzen dann im folgenden Text die konkrete Bezeichnung der Vertragspartner.

## Präambel (nicht zwingend)

Bei der Abfassung bedeutsamer Verträge mit großer Tragweite kann die Einführung einer Präambel sinnvoll sein.

Eine Präambel ist in nationalen Verträgen nicht notwendig, kann aber mittelbare Bedeutung bei der Auslegung strittiger Vertragsbedingungen erlangen.

In der Präambel werden Motive, Zwecke und Absichten, die zu dem Vertragsabschluss geführt haben, benannt. So könnten in einer Präambel das Leitmotiv bzw. die Ausgangslage für die

Vertragspartner dargestellt werden. In einem zweiten Schritt könnten Grund und Zweck der Vereinbarung wiedergegeben werden und weitere für die Vertragsparteien bedeutsame Einzelheiten.

Überflüssiges, eigentlich selbstverständlich, sollte vermieden werden.

Die Präambel hat nicht die Aufgabe, vertragliche Regelungen aufzunehmen.

## Leistungsumfang (Arbeitsergebnisse)

Gewöhnlich werden in dem ersten Artikel der Gegenstand des Vertrages und der jeweilige Leistungsumfang (Arbeitsergebnisse) genau beschrieben. Notwendig ist die möglichst präzise Beschreibung der Aufgabe und Zielsetzung des Projektes unter Darlegung der Bedeutung des Projektes für das Unternehmen einerseits und die wissenschaftliche Tätigkeit der Hochschuleinrichtung andererseits.

Es ist empfehlenswert, umfangreiche technische Spezifikationen in Anlagen zu dem Vertrag aufzunehmen (Anlage 1, 2, 3 usw.).

Der Gegenstand des jeweiligen Vorhabens und auch diejenigen Arbeitsergebnisse, die nicht erbracht werden sollen (sog. Leistungsausschlüsse), sind präzise zu beschreiben.

Vor unbestimmten Beschreibungen und Zusicherungen ins Blaue hinein wird gewarnt.

In der Praxis wird in der Regel auf ein Lastenheft oder eine technische Dokumentation in der Anlage zu dem Vertrag verwiesen, in die bestimmte Meilensteine nebst zeitlichen Vorgaben aufgenommen werden. Es sollte jedoch darauf verwiesen werden, dass die Unwägbarkeiten, die mit der Ergebnisoffenheit eines wissenschaftlichen Erkenntnisprozesses verbunden sind, nicht ausgeschlossen werden können.

Ein Lastenheft wäre von beiden Vertragsparteien fortzuschreiben.

#### Hinweis:

Die Vertragsparteien sollten außerordentlich hohe Sorgfalt auf die exakte Bezeichnung des Leistungsgegenstandes legen. Sprachliche Ungeschicklichkeiten bedrohen den erfolgreichen Abschluss des Projektes, Entsprechendes gilt für »Zahlendreher« in der Leistungsbeschreibung oder in dem Lastenheft. Klarheit in der Bezeichnung des Leistungsgegenstands ist das oberste Gebot, um unliebsame Überraschungen für die Vertragspartner auszuschließen.

#### Projektdurchführung

**Projektplan.** Erläuterung, wie die Aufgabe technisch und methodisch gelöst werden soll. Chronologische Auflistung der einzelnen Arbeitsschritte. Zur Projektplanung gehören ferner: Angaben zu den Projektmitarbeitern/innen sowie zu den Geräten, die von den Projektpartnern zur Projektdurchführung eingesetzt werden. Der Plan kann ggf. als Anlage beigefügt und an dieser Stelle darauf verwiesen werden.

Die Projektdurchführung steht in fachlicher Verantwortung des Instituts <Name>. Ansprechpartner für fachliche Fragen ist Herr/Frau <Name>, die im Falle ihrer Abwesenheit von folgenden Personen vertreten werden <Name>.

Ansprechpartner auf Seiten des Unternehmens ist: Herr/Frau <Name>.

Wenn als Grundlage einer Forschungs- und Entwicklungsleistung der neueste Stand von Wissenschaft und Technik (oder je nach Lage der Dinge der Stand der Technik oder die anerkannten Regeln der Technik) vereinbart wird, erlangen folgende Definitionen Bedeutung:

*Wird auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen, ist festzustellen, ob die angewandte Regel von der Durchschnittsmeinung der auf dem technischen Gebiet tätigen Praktiker als richtig und erprobt angesehen wird. Durch die Verweisung auf den Stand der Technik wird die Einbeziehung technischen Fortschritts erreicht. Der rechtliche Maßstab für das Erlaubte oder Gebotene wird hierdurch an die Front der technischen Entwicklung verlagert, da die allgemeine Anerkennung und die praktische Bewährung allein für den Stand der Technik nicht ausschlaggebend sind (BVerfGE 49, 89, 135 f. -Kalkar-).*

*Der Maßstab des Standes von Wissenschaft und Technik erweitert die anzustellenden Ermittlungen um die in der Wissenschaft vorliegenden Erkenntnisse. In sinngemäßer Anwendung hat die Vereinbarung des Standes von Wissenschaft und Technik zur Folge, dass die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse herangezogen werden müssen.*

Die Ermittlung der notwendigen Grundlagen, die für die Beurteilung eines Forschungsvorhabens maßgeblich sind, kann durchaus erhebliche Kosten verursachen, so z.B. dann, wenn als Grundlage der »weltweit vorhandene Stand von Wissenschaft und Technik« vereinbart ist. In diesem Fall ist der jeweils verfügbare wissenschaftliche Stand dem Forschungsvorhaben zu Grunde zu legen, der dann ggf. weltweit zu ermitteln ist. Beide Vertragspartner sollten diesem Punkt besondere Aufmerksamkeit widmen und sich vergewissern, welcher Kostenaufwand mit der Vereinbarung eines bestimmten Standes übernommen wird.

Das Unternehmen hat im Sinne einer mitwirkungsbedürftigen Handlung der Hochschule sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Hochschule für die fristgerechte und erfolgreiche Durchführung des Projektes benötigt.

Zu regeln wäre auch, an welchem Ort die Aufgaben und Arbeiten durchzuführen sind, entweder beim Unternehmen oder bei der Hochschule. Soweit sie im Unternehmen durchgeführt werden, ist der Zugang zu Produktionseinrichtungen durch das Unternehmen zu gewährleisten.

### Formulierungsvorschlag aus der Praxis:

*Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle nötigen Informationen und Kenntnisse, die zur Bearbeitung des Vertragsgegenstandes notwendig sind, zur Verfügung stellen. Insbesondere wird der Auftraggeber den an den Arbeiten beteiligten Mitarbeitern des Auftragnehmers Zutritt zu den Geschäftsräumen des Auftraggebers sowie zu dessen technischen Einrichtungen gestatten, sofern es die Bearbeitung des Vertragsgegenstandes erfordert.*

**U n t e r l a g e n .** Die Verpflichtung, sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, bezieht sich natürlich auch auf das Erfordernis, erforderliche Auskünfte gegenüber der Hochschule zu erteilen. Soweit Unterlagen (Papiere, elektronische Speichermedien wie Disketten und CDs sowie Filme, Photographien etc.) des Unternehmens/der Hochschule dem jeweiligen Vertragspartner ausgehändigt werden, besteht eine Verpflichtung zur unmittelbaren Rückgabe der jeweils empfangenen Unterlagen.

**P r o j e k t v e r l a u f .** Unternehmen und Hochschule sollten eine Konzeption erstellen, die den Verlauf des Projekts dokumentiert. Bedeutsame Teilergebnisse können als Meilensteine bezeichnet werden. Diese Konzeption dient als Vergleichsgrundlage zur ursprünglich bei Vertragsabschluss fixierten Planung. Der vertraglich vorausgesetzte Projektverlauf ist dann an den tatsächlichen Verlauf anzupassen. Auf der Basis der erzielten Ergebnisse (Meilensteine) erfolgt dann eine prozessbegleitende Abstimmung über den weiteren Verlauf des Projekts.

**L a u f z e i t d e s P r o j e k t s .** Angabe des Anfangs- und Endtermins, wobei die dazwischenliegenden einzelnen Arbeitsschritte zeitlich zu definieren sind. Da sich gerade im Rahmen von Grundlagenforschung die Ermittlung und damit die Einhaltung eines Abschlusstermines schwierig gestalten kann, sollte dieser Situation dadurch Rechnung getragen werden, dass im zeitlichen Projektablauf Arbeitsschritte definiert werden, bei deren Erreichen bzw. Nichterreichen erneut über den weiteren Ablauf des Projektes verhandelt werden kann.

### Kenntnisse, Austausch und Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen zur Durchführung des Projektes zur Verfügung gestellt worden sind oder im Zusammenhang damit bekannt geworden sind, ausschließlich zur Durchführung des Projektes zu verwenden.

Entsprechendes gilt für die aus dem Projekt resultierenden Erkenntnisse. Eine Weitergabe der Informationen ist nur innerhalb des an dem Projekt beteiligten Personenkreises zulässig. Die Vertragspartner werden alles unterlassen, was zu einer Weitergabe relevanter Informationen an Dritte führt, selbst dann, wenn diese Beschäftigte des Unternehmens oder der Hochschule sind. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Gegenteiliges mitgeteilt wird, gelten auch unterschiedliche Abteilungen des Unternehmens und Konzerngesellschaften als Dritte im Sinne der Verpflichtungserklärung.

Jeder Vertragspartner wird alle Informationen, die er vom jeweils anderen im Rahmen der Gespräche und Verhandlungen erhält, nur zu den Zwecken verwenden, zu denen er sie erhalten hat, sie Dritten nicht zugänglich machen und sie wie eigene Betriebsgeheimnisse schützen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, welche

- dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren  
oder
- allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat,  
oder
- dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt oder überlassen werden  
oder
- vom Empfänger nachweislich unabhängig erarbeitet oder entwickelt worden sind  
oder
- aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden zugänglich zu machen sind  
oder
- von dem überlassenden Vertragspartner zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

Die Vertragspartner werden sicherstellen, dass die Projektmitarbeiter entweder unmittelbar kraft des Dienstvertrags oder durch gesonderte Erklärung zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Jeder Vertragspartner wird dem jeweils anderen Vertragspartner die an dem Projekt beteiligten Mitarbeiter benennen und etwaige Änderungen dem jeweils anderen Vertragspartner mitteilen.

**Unterauftragnehmer.** Sofern die Hochschule zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen berechtigterweise Unterauftragnehmer einschaltet, hat sie jene in identischer Form schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Weiterverpflichtung ist dem Unternehmen vorab unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen entsprechend nachzuweisen.

**Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung.** Bei Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung kann der jeweilige Vertragspartner Ersatz des entstandenen Schadens von dem anderen Vertragspartner verlangen. Das Unternehmen behält sich in solchen Fällen das Recht vor, den Vertrag fristlos zu kündigen bzw. die Zusammenarbeit zu beenden. Wenigstens fahrlässige Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch die Hochschule wird mitunter unterstellt, wenn das Unternehmen den Nachweis erbringen kann, dass Geheimhaltungsgegenstände aus der Sphäre der Hochschule oder seiner Unterauftragnehmer an Dritte gelangt sind. Die Hochschule hat dabei in rechtlicher Hinsicht auch für das Verhalten ihrer Mitarbeiter und Subunternehmer einzustehen.

### **Vertraulichkeit und Veröffentlichungsrecht**

**Vertraulichkeit und Veröffentlichungsrecht.** Alle am Projekt Mitwirkenden werden die schutzbedürftigen Arbeitsinhalte und -ergebnisse gegenüber Dritten vertraulich behandeln. Eine Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse wird einvernehmlich geregelt. Der jeweilige Vertragspartner wird seine Zustimmung nicht unbillig verweigern. Beide Vertragspartner sind sich der gesetzlichen Verpflichtung der Hochschule zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen bewusst. Sofern eine Anmeldung von Schutzrechten geplant ist, wird die Veröffentlichung auf einen angemessenen Zeitraum hinausgeschoben. Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, was ein angemessener Zeitraum ist, ggf. unter Berücksichtigung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen (z.B. Neuregelung des § 42 Arbeitnehmererfindungsgesetzes).

### **Formulierungsbeispiele:**

*Der Auftragnehmer wird Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm anvertraut sind, während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht verwerten oder anderen mitteilen, solange und soweit nicht diese Informationen auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind oder der Auftraggeber auf die vertrauliche Behandlung schriftlich verzichtet hat. Technische Informationen, deren Veröffentlichungen das Geschäftsinteresse des Auftraggebers schädigen oder beeinträchtigen können, dürfen nicht ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber veröffentlicht werden.*

*Der Auftraggeber wird ihm als solche bezeichnete oder erkennbare Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer Dritten zugänglich machen. Die Vorleistungen und das vom Auftraggeber eingebrachte Know-how dürfen Dritten nicht weitergegeben werden und bleiben uneingeschränkt Auftraggeber-Eigentum, auch wenn der Auftraggeber diese dem Auftragnehmer für den Kooperationsvertrag zur Verfügung gestellt hat.*

*Der Auftraggeber ist sich der gesetzlichen Verpflichtung des Auftragnehmers zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen bewusst und räumt dem Auftragnehmer ein unentgeltliches, uneingeschränktes und nichtausschließliches Benutzungsrecht zu Zwecken der Forschung und Lehre ein.*

*Alternativ: Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen über die erzielten Arbeitsergebnisse nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt. Der Auftraggeber wird diese Zustimmung nicht unbillig verweigern.*

*Der Auftraggeber ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftragnehmer berechtigt, die erzielten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen. Auf Verlangen des Auftragnehmers sind der Auftragnehmer und/oder die beteiligten Personen bei derartigen Veröffentlichungen vom Auftraggeber zu benennen.*

*Der Auftraggeber erkennt die grundsätzliche Pflicht des Auftragnehmers zur Veröffentlichung von Art, Gegenstand und Ergebnis der von ihm durchgeführten Forschungsarbeiten an. Veröffentlichungen während der Laufzeit des Vorhabens werden vorab mit dem Auftraggeber abgestimmt.*

*Der Auftraggeber wird seine Zustimmung zur Veröffentlichung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Widerspricht der Auftraggeber einer ihm vorgelegten Veröffentlichung (Original-*

text) nicht binnen sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen, gilt seine Zustimmung als erteilt. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Durchführung der Forschungsarbeiten hinzugezogenen Mitarbeiter die vorstehend beschriebene Vertraulichkeit wahren.

**Sperrfrist.** Es sollte sichergestellt werden, dass auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die aus der Projektdurchführung erlangten Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie sonstige Unterlagen und Kenntnisse des jeweils anderen Vertragspartners weder verwertet noch anderen Personen mitgeteilt werden. Hierfür wird eine Sperrfrist von x Jahren vereinbart, deren Lauf mit Beendigung des Projekts einsetzt. Die Sperrfrist ist grundsätzlich eine variable Größe, die je nach Bedeutung und Umfang des Projekts zu vereinbaren ist.

Eine Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse ist innerhalb der vereinbarten Sperrfrist zulässig, soweit das Unternehmen schriftlich einwilligt.

### Terminplan

Für die zeitlich geordnete Erbringung der Leistungen empfiehlt sich die Vereinbarung eines Terminplans. Bei der Abfassung eines Terminplans muss berücksichtigt werden, dass in der Forschung nicht jedes Detail terminlich planbar ist.

Die in einem solchen Terminplan vereinbarten Daten sollten es im Falle von unvorhergesehenen Schwierigkeiten und Hindernissen erlauben, Termine im gegenseitigen Einvernehmen zu verschieben.

Lässt sich ein vereinbarter Termin nicht einhalten, so sollten die Vertragspartner sich wechselseitig und unverzüglich über Grund und Ausmaß einer etwaigen Terminverschiebung unterrichten.

Der Terminplan ist an die geänderten Termine anzupassen.

### Schutzrechte

(siehe nachstehende Formulierungsbeispiele oder auch die NATI-Veröffentlichung 1997, »Kooperationsverträge zwischen Forschungsunternehmen und der Industrie«)

### Je nach Sachlage verwendbare Formulierungen:

*Kann das Arbeitsergebnis nur unter Nutzung von Schutzrechten und sonstigen Kenntnissen des Auftragnehmers verwendet werden, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber hierfür eine Lizenz zu angemessenen Bedingungen einräumen. Der Auftragnehmer wird eine Lizenz nicht unbillig verweigern.*

*Sind die Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte geschützt, so steht dem Auftraggeber das ausschließliche Recht zu, diese Ergebnisse zu nutzen oder Dritten zu übertragen.*

### Maximalgehalt an Rechten für die Hochschule:

*Der Auftragnehmer erhält die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Arbeitsergebnissen. Der Auftraggeber erhält ein nichtausschließliches, nicht übertragbares Nutzungs- und Verwertungsrecht an dem auftragsgemäß übermittelten Arbeitsergebnis (empfehlenswert in den Fällen, in denen die Hochschule eine hohe Eigenleistung erbringt).*

### Minimalbehalt an Rechten für die Hochschule:

*Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das Recht an den Arbeitsergebnissen gemäß Anhang X. Dazu gehören nicht die vom Auftragnehmer zur Erbringung der Leistungen zugrunde gelegten eigenen Erfindungen, Urheberrechte, Know-how oder andere Formen geistigen Eigentums. Über das gemäß Anhang X vereinbarte Arbeitsergebnis hinausgehende schutzrechtsfähige und sonstige Kenntnisse, die bei den Vorbereitungs- und Durchführungsarbeiten durch den Auftragnehmer von diesem erarbeitet werden, sind Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber erhält das uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an dem auftragsgemäß übermittelten Arbeitsergebnis.*

*Am Arbeitsergebnis sowie den vom Auftraggeber im Rahmen des Auftrags mitgeteilten Kenntnissen steht dem Auftragnehmer ein unentgeltliches, uneingeschränktes und nichtausschließliches Benutzungsrecht für Zwecke der Forschung und Lehre zu.*

### Zwischen beiden Varianten sind weitere Abstufungen möglich:

*Schutzrechtsfähige Kenntnisse und über das Arbeitsergebnis hinausgehende sonstige Kenntnisse, die bei den Vorbereitungs- und Durchführungsarbeiten vom Auftragnehmer von diesem erarbeitet werden, sind Eigentum des Auftragnehmers.*

*Der Auftragnehmer wird grundsätzlich Schutzrechte aus dem Projekt anmelden, es sei denn, es wird eine andere Vereinbarung getroffen.*

*Kann das Arbeitsergebnis nur unter Nutzung von Schutzrechten und sonstigen Kenntnissen des Auftragnehmers verwendet werden, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber hierfür eine Lizenz zu angemessenen Bedingungen einräumen. Der Auftragnehmer wird eine Lizenz nicht unbillig verweigern.*

*Am Arbeitsergebnis sowie den vom Auftraggeber im Rahmen des Auftrags mitgeteilten Kenntnissen steht dem Auftragnehmer ein unentgeltliches, uneingeschränktes und nichtausschließliches Benutzungsrecht für Zwecke der Forschung und Lehre zu.*

*Soweit die Vertragspartner an einer weitergehenden Nutzung von schutzrechtsfähigen und nichtschutzfähigen, vorbestehenden und entstehenden Kenntnissen im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand interessiert sind, werden sie unter Berücksichtigung der erbrachten Vorleistungen eine interessengerechte Regelung vereinbaren.*

*Soweit neue schutzrechtliche Substanz durch das Projekt entsteht, verbleibt sie beim Auftragnehmer, es sei denn, es wird hierüber eine gesonderte Vereinbarung getroffen.*

**Erfindervergütung.** Im Fall der Übertragung der Rechte auf das Unternehmen vergütet das Unternehmen Erfinder der Hochschule in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen wie eigene Erfinder. Dies gilt auch für Erfinder der Hochschule, die nicht im Arbeitsverhältnis zur Hochschule stehen (Studentinnen/Studenten, Stipendiatinnen/Stipendiaten u.a.).

#### **Konformität mit technischen Richtlinien und Normen**

Soweit im Rahmen eines Entwicklungsvorhabens technische Normen (DIN, VDE etc.) zugrunde gelegt werden sollen, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung, in der die anzuwendenden Normen festgelegt werden.

**Fortführung des Vertrags bei Streitigkeiten.** Soweit sich die Parteien nicht auf eine Änderung des Vertrags verständigen können, sollten die strittigen Fragen in einem Schlichtungsverfahren ausgeräumt werden. Die Vertragspartner werden somit zur Kooperation verpflichtet. Für die Dauer des Schlichtungsverfahrens ist den Vertragsparteien der Rechtsweg zu den Gerichten verwehrt. Zum Schlichter wird ein Gutachter in dem betreffenden Fachgebiet zugezogen.

#### **Gewährleistung und Haftung**

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig zu der Anwendung wissenschaftlicher und branchenüblicher Sorgfalt sowie ggf. zu der Einhaltung des Standes von Wissenschaft und Technik (je nach Vereinbarung: Stand der Technik oder anerkannte Regeln der Technik). Eine Gewährleistung, insbesondere für das Erreichen eines bestimmten Forschungsergebnisses, wird nicht übernommen. Diese Regelung ist besonders wichtig, um den im Ergebnis offenen Forschungs- und Entwicklungsvertrag, der nicht im BGB geregelt ist, gegen den Werkvertrag abzugrenzen. Werkverträge, bei denen die Hochschule als Unternehmer im Sinne des BGB auftritt, sollten wegen der damit möglicherweise verbundenen Gewährleistungs- oder Schadensersatzverpflichtungen der Hochschule nicht abgeschlossen werden. In eigener Verantwortung der Institute kann jedoch ein wissenschaftlichen Standards entsprechender Abschlussbericht zugesagt werden. Ggf. entstehende Folgekosten bei einer Nichteinhaltung dieser Zusage sind aus Institutsmitteln zu tragen.

Die Vertragsparteien haften unabhängig vom Rechtsgrund einander lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit zulässig, kann jede darüber hinaus gehende Haftung unter den Vertragspartnern im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit ausgeschlossen werden.

Die Höhe einer etwaigen Haftung ist unbedingt zu begrenzen (z. B. bis zur Höhe der Auftragssumme).

**Haftung gegenüber Dritten.** Gegenüber dem geschädigten Dritten haftet ausschließlich der Partner, der den Schaden verursacht hat. Die Vertragspartner stellen sich insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei.

Sofern weitere Anforderungen bezüglich Gewährleistung und Haftung an die Hochschule herangetragen werden, ist eine Abstimmung mit der Hochschulverwaltung (Rechtsdezernat) erforderlich.

**Besonderer Hinweis:** Verträge an Hochschulen müssen immer vor Abschluss mit dem Rechtsdezernat abgestimmt werden!

## Vergütung und Fälligkeit

Der Vertrag sollte Regelungen zur Vergütung enthalten. Umfang und Inhalt der Regelungen zur Vergütung ergeben sich aus der Bedeutung, dem Auftragsvolumen und/oder der Laufzeit des Vertrages. Folgende Vergütungsmodelle sind in der Praxis häufiger anzutreffen:

- Pauschalvergütung
- Vergütung nach dem Erreichen von Meilensteinen
- Vergütung nach Material- und Personalaufwand
- Vergütung in zeitlichen Intervallen
- Vergütung nach Rechnungsstellung durch die Hochschule
- Vergütung nach Abnahme

Für zusätzliche, nicht im Vertrag vereinbarte Forschungsarbeiten durch die Hochschule, die auf einem ausdrücklichen Wunsch des Unternehmens beruhen, wird durch das Unternehmen gesonderter Aufwendersersatz geleistet.

Die Regelungen bezüglich Erfindungen und Schutzrechten bleiben hiervon unberührt.

Im Hinblick auf das Vorleistungsverbot für die Hochschule aus § 56 LHO sollte die Zahlung der Vergütung möglichst bei Vertragsabschluss erfolgen. Ist dieses nicht durchsetzbar, können ausnahmsweise Ratenzahlungen vereinbart werden, wobei auch dann eine erste Rate bei Vertragsabschluss fällig werden sollte.

Mehrwertsteuer wird von der Hochschule (z. Zt.) nicht erhoben. Sollte die Hochschule während der Vertragslaufzeit mehrwertsteuerpflichtig werden, behält sie sich das Recht vor, auf alle Leistungen eine entsprechende Mehrwertsteuer zusätzlich in Rechnung zu stellen.

**Kündigung des Vertrages.** Der Vertrag kann vom Unternehmen nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Falls das Unternehmen kündigt oder den Kündigungsgrund zu vertreten hat, erstattet das Unternehmen der Hochschule die bis zum Kündigungszeitpunkt bereits entstandenen oder durch eingegangene rechtswirksame Verpflichtungen noch entstehenden Kosten.

## Änderungen und Ergänzungen

Änderungen bedürfen der Schriftform.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen.** Allgemeine Geschäftsbedingungen, welche in der Regel den Bestimmungen dieses Vertragstyps widersprechen, sollten ausdrücklich ausgeschlossen werden. Soweit dies nicht durchsetzbar ist, könnte folgende Formulierung verwandt werden: „Die Regelungen dieses Vertrages gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma vor“. In allen anderen Fällen sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen insbesondere dahingehend zu prüfen, ob negative finanzielle Folgen beim Nichteinhalten von Terminen (Verzug) vorgesehen sind. Keinesfalls dürfen Vertragsstrafen vereinbart werden oder Regelungen, die z.B. beim Verzug hohe Folgekosten auslösen können.

## Schlussbestimmungen

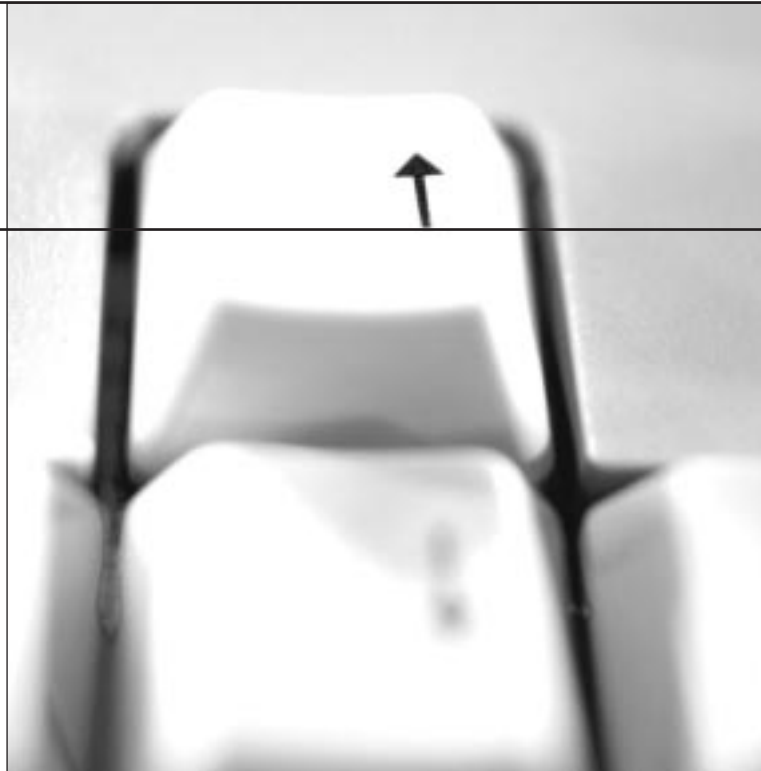
**Inkrafttreten.** Der Vertrag tritt in Kraft, wenn er von Unternehmen und Hochschule rechtsverbindlich unterzeichnet worden ist.

**Salvatorische Klausel.** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.

Der Erfüllungs- und Gerichtsstand dieses Vertrages ist dort, wo der Schwerpunkt der Arbeiten ist, in der Regel am Sitz der Hochschule.

Es gilt deutsches Recht.

# Checkliste – Letter of Intent (LOI)



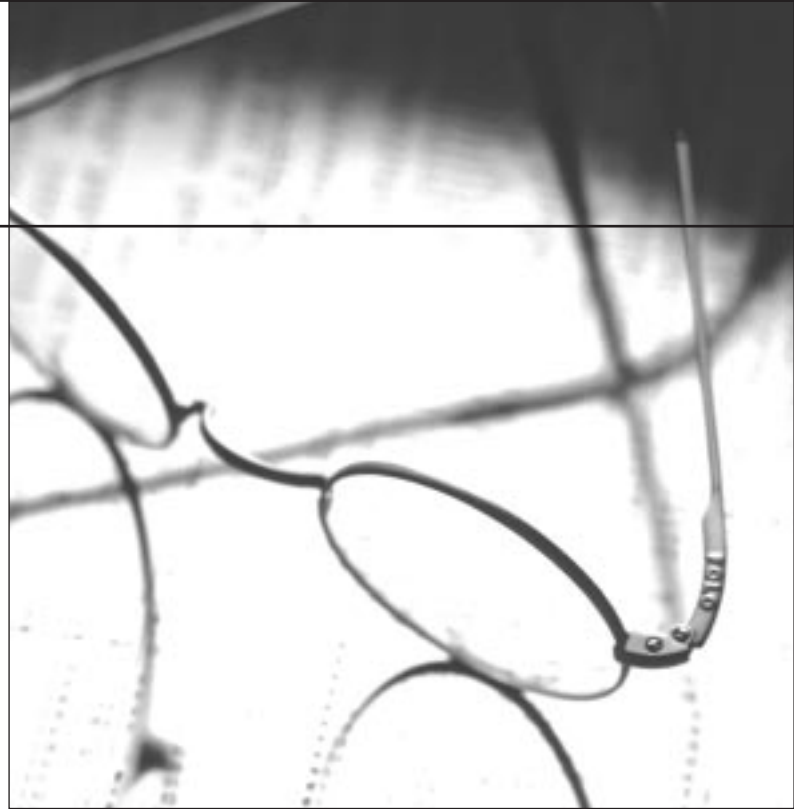
- Ein sog. »Letter of Intent« ist eine Absichtserklärung, mit der die verbindliche Ernsthaftigkeit dokumentiert wird, Vertragsverhandlungen aufzunehmen, die im Ergebnis zu einem Vertragsabschluss führen sollen. Die Grenzen zu einem Vorvertrag sind fließend. Vom Vertragsangebot unterscheidet sich der LOI dadurch, dass die Erklärung (noch) nicht rechtlich verbindlich sein soll. Der Abschluss eines Vertrags wird von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht, die im LOI fixiert und später in den Vertrag übernommen werden.
- Mit dem LOI wird gleichwohl ein rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis begründet, wie sich seit dem 01.01.2002 aus § 311 Abs. 2 Ziffern 1 – 3 BGB ergibt (Aufnahme von Vertragsverhandlungen und »ähnliche geschäftliche Kontakte«).
- Ohne eine Haftungsbegrenzung oder einen Haftungsausschluss in einem LOI kann ein Vertragspartner nach §§ 311 Abs. 2 (cic) und 280 Abs. 2 BGB Ansprüche auf Ersatz der Vorinvestitionen, wie z.B. Vergabe von Planungsarbeiten an Ingenieurbüro, geltend machen.

## Inhalte eines LOI bzw. einer Absichtserklärung

- Die Parteien beabsichtigen, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.
- Eine rechtliche Verpflichtung zwischen den Parteien zum Abschluss des Vertrages besteht nicht.
- Jede Partei trägt die ihr im Zusammenhang mit den Verhandlungen und den sonstigen Maßnahmen entstehenden Kosten selbst.
- Jede Partei ist berechtigt, die Verhandlungen jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beenden. Die Beendigung geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei.

- Kommt es nicht zum Abschluss des Vertrages, sind Ansprüche (z. B. auf Schadensersatz oder Kostenerstattung) der Parteien gegeneinander, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen Nichtabschlusses des Vertrages ausgeschlossen.
- Die Parteien werden mit Wettbewerbern keine Gespräche oder Verhandlungen führen.
- Jede Partei wird die Verhandlungen und den Inhalt dieser Absichtserklärung vertraulich behandeln, es sei denn, die andere Partei hat einer Veröffentlichung vorher schriftlich zugestimmt.
- Jede Partei wird alle Informationen, die sie von der jeweils anderen Partei im Rahmen der Gespräche und Verhandlungen erhält, nur zu den Zwecken verwenden, zu denen sie sie erhalten hat, sie Dritten nicht zugänglich machen und sie wie eigene Betriebsgeheimnisse schützen.
- Auf diese Absichtserklärung ist deutsches Recht anzuwenden.
- Änderungen dieser Absichtserklärung bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur in schriftlicher Form verzichtet werden.
- Diese Absichtserklärung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
- Unterschrift sämtlicher Partner erforderlich (zweifache Ausfertigung).
- Jeder Partner erhält ein unterschriebenes Original.

# Literaturliste



## Kooperationsverträge

- Michael Groß:  
›Forschungs- und Entwicklungsvertrag‹,  
Heidelberger Musterverträge 79,  
Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Heidelberg, 1993
- Benno Heussen (Hrsg.):  
›Handbuch Vertragsverhandlung und Vertragsmanagement‹,  
Köln, 2. Aufl., 2002

## Lizenzverträge

- Stumpf / Groß:  
›Der Lizenzvertrag‹, Bücher des Betriebsberaters,  
Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Heidelberg, 7. Aufl., 1997
- Pagenberg / Geißler:  
›Lizenzverträge / License Agreements‹,  
5. durchgesehene Auflage,  
Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München, 2002
- Lindstaedt / Pilger:  
›Muster für Patentlizenzverträge‹,  
Heidelberger Musterverträge 40, 6. Aufl.,  
Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Heidelberg, 1996
- Michael Groß:  
›Marken-Lizenzvertrag‹,  
Heidelberger Musterverträge 84,  
Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Heidelberg, 1995
- Michael Groß:  
›Computerprogramm-Lizenzvertrag‹,  
Heidelberger Musterverträge 74, 3. Aufl.,  
Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Heidelberg, 1999
- Michael Lehmann (Hrsg.):  
›Rechtsschutz und Verwertung von Computerprogrammen‹,  
Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, 2. Aufl., 1993

## Schutzrechte

- ›Patent- und Musterrecht
  - Deutsches und europäisches Patentrecht
  - Arbeitnehmererfinderrecht
  - Gebrauchsmusterrecht
  - Geschmacksmusterrecht
  - Internationale Verträge‹,  
Beck-Texte im dtv, 6. Aufl., Stand September 2002
- Erich Däbritz:  
›Patent‹,  
Praxis des Gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts,  
Verlag C.H. Beck, München, 2001
- Volker Ilzhöfer,  
›Patent-, Marken- und Urheberrecht‹,  
Verlag Vahlen, München, 5. Aufl., 2002
- Günter Gall:  
›Die europäische Patentanmeldung  
und der PCT in Frage und Antwort‹,  
6. überarbeitete und erweiterte Auflage, Carl Heymanns  
Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München, 2002
- Franz-Eugen Volz:  
›Das Recht der Arbeitnehmererfindung im öffentlichen Dienst‹,  
Carl-Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München, 1985

Redaktion:

- Dr. Christian Eckardt,  
Erfinderzentrum Norddeutschland GmbH
- Prof. Dr. Winfried Huck,  
FH Braunschweig/Wolfenbüttel
- Ass. iur. Iris Lehr,  
uni transfer (Universität Hannover)
- Lothar Rach, Institut für Entwicklungsplanung und  
Strukturforschung GmbH an der Universität Hannover
- Dipl.-Des. Vera Sasse,  
NATI Technologieagentur Niedersachsen GmbH
- Dr. Martina Venschott,  
uni transfer (Universität Hannover)

Herausgeber:

**NATI** Technologieagentur Niedersachsen GmbH  
Geschäftsstelle Innovationsnetzwerk Niedersachsen  
Vahrenwalder Straße 7  
30165 Hannover

Geschäftsstelle  
Vera Sasse

Telefon: +49 (5 11) 93 57 – 4 90

Telefax: +49 (5 11) 93 57 – 4 39

e-mail: [sasse@nati.de](mailto:sasse@nati.de)

web: [www.nati.de](http://www.nati.de)

Oktober 2002